

Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. 2006, S. 57) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387) -in den jeweils geltenden Fassungen- folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Innenstadt der Stadt Bingen. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 4.960,00 € festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit des Geldbetrages

Der Geldbetrag wird mit der Erteilung des Bauscheines fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1997 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN
Bingen, den 14.12.2006

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 19.12.2006.

Anlage zur Satzung der Stadt Bingen am Rhein über
die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

